

Fünf Minuten für die Unfallverhütung?

Das Jahr 2003 ist bereits wieder einige Wochen alt. Die meisten Feuerwehren haben ihre Jahreshauptversammlungen bereits hinter sich gebracht, die Ziele sind gesteckt und neue Aufgaben sind verteilt worden. Die Routine ist eingekehrt.

Ist wirklich alles bedacht worden? Sind die Voraussetzungen geschaffen worden, um möglichst unfallfrei durch das Jahr zu kommen?

Eine Voraussetzung für ein möglichst unfallfreies Jahr ist z.B. die jährliche Unterweisung über die Unfallverhütungsvorschriften.

Der Wehrführer nimmt als Beauftragter des Bürgermeisters die Unterweisung nach § 7 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A1 bisher GUV 0.1) wahr. Er bedient sich im Normalfall des Sicherheitsbeauftragten. Dem Sicherheitsbeauftragten sollte für diese Unterweisung bei einem Feuerwehrdienst ein entsprechender Zeitrahmen gewährt werden, damit im ausreichenden Umfang über die Themen gesprochen werden kann. Ein fünfminütiger Vortrag auf der Jahreshauptversammlung, der zwischen den Beförderungen und dem Essen gehalten wird, ist sicherlich nicht der passende Rahmen. Ebenso erfolglos dürfte ein Abspielen von drei bis fünf Filmen an einem Abend sein, da hier keine Zeit zum Nachdenken bleibt und auch kein Lehrgespräch mehr geführt wird.

Informationen und Arbeitsmaterialien

Die jährliche Unterweisung sollte mindestens auf die grundlegenden Gefahren im Feuerwehrdienst eingehen, welche in der UVV „Allgemeine Vorschriften“ und der UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53 bisher GUV 7.13) für den Feuerwehralltag dargestellt sind. Oder sind alle Pflichten und Regelungen, auch die der Versicherten bekannt?

■ Welche Weisungen müssen befolgt werden? (§ 14 GUV-V A1)

■ Was muss mit festgestellten Mängeln geschehen? (§ 16 GUV-V A1),

■ Wer darf gefährliche Arbeiten ausführen? (§ 36 GUV-V A1),

■ Wie verträgt sich Alkoholgenuß und ein Einsatz? (§ 38 GUV-V A1),

■ Was darf im Falle der Menschenrettung unterlassen werden? (§ 17 GUV-V C53),

■ Wie dürfen Abseilübungen durchgeführt werden? (§ 22 GUV-V C53),

■ Welche Geräte und Ausrüstungen sind prüfpflichtig? (§ 31 GUV-V C53).

Informationen und Arbeitsmaterialien zur Gestaltung der Unterweisungen haben die Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren. Die Kreissicherheitsbeauftragten besitzen zusätzliche Materialien wie z. B. die Medienpakete und können auch bei der Ausrichtung von Unterweisungen behilflich sein. Weiterreichendes Material zur Einbindung der Unfallverhü-



Foto: Ludewig



Foto: Popperzin

tung in die Ausbildung, wie die Medienpakete der Feuerwehr-Unfallkassen und viele Videofilme zu den unterschiedlichsten Ausbildungsthemen sind im Medienkatalog dokumentiert. Die Filme und Medienpakete können bei den Landesfeuerwehrverbänden telefonisch bestellt und kostenfrei ausgeliehen werden.

■ *Filmverleih des Landesfeuer-*

wehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern, Telefon: 0385/3031-802

■ *Filmverleih des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein, Telefon: 0431/603-2195*

Das Ausleihen erfolgt kostenfrei, nur bei der Rücksendung der Filme fallen Portokosten an. Die Filme müssen telefonisch bestellt werden, da sie häufig ausgeliehen werden. Von gängigen Filmen lie-

Theorie: Wichtig für den Feuerwehralltag sind die UVV „Allgemeine Vorschriften“ und der UVV „Feuerwehren“.

Praxis: Bei der praktischen Ausbildung ist die Einhaltung der Unfallvorschriften besonders wichtig.

gen mehrere Exemplare vor, die aber trotzdem vielleicht vorübergehend vergriffen sein können. Zusätzlich verfügt die FUK Nord über weitere Druckschriften, Schulungsmaterialien, Fragebögen und Plakate, die für Schulungszwecke genutzt werden können.

FUK Nord
Abteilung Prävention